



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

A. Problem

Die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU 2011 – L 88 S. 45) muss fristgerecht bis zum 25. Oktober 2013 in Landesrecht umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Regelungen zu schaffen, die den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in der Union erleichtern, die die Patientenmobilität sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Gesundheitsversorgung fördern.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und dem in Zukunft größer werdenden Personalbedarf im Gesundheitswesen ist es notwendig, qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland eine berufliche Tätigkeit in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Die spezialrechtlichen Anerkennungsregelungen des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen sind aufgrund der Neuregelungen des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) anzupassen.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt kommt in seinem Urteil vom 19. Juli 2012 zu dem Ergebnis, dass es für den Erlass von Fortbildungsregelungen durch Kammern einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf, die im geltenden Heilberufekammergesetz nicht enthalten ist.

Darüber hinaus haben die Kammern zusätzliche Anregungen zur Änderung des Heilberufekammergesetzes eingebracht.

B. Lösung

Die Regelungen des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen werden angepasst.

Das Heilberufekammergesetz ermöglicht den Kammern zukünftig die Zusammenarbeit mit der Nationalen Kontaktstelle nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU. Nähere Bestimmungen zu Informationspflichten der Kammermitglieder gegenüber Patientinnen und Patienten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie treffen die Kammern in ihren Berufsordnungen.

Bislang war es aufgrund der Regelungen im Heilberufekammergesetz und im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen nur Staatsangehörigen aus EU-, EWR- oder Vertragsstaaten möglich, ihren fachlichen Ausbildungsnachweis in Schleswig-Holstein anerkennen zu lassen. Zukünftig ist dieser Weg auch Fachkräften aus Drittstaaten offen, die über vergleichbare Qualifikationen verfügen. Plant die Antragstellerin oder der Antragsteller den Zuzug nach Schleswig-Holstein, so kann eine Anerkennung der fachlichen Qualifikation bereits vor dem Zuzug erfolgen.

Der Entwurf des Heilberufekammergesetzes sieht außerdem vor, dass die Kammern Satzungen zur Fortbildung erlassen können, welche Regelungen zu Fortbil-

dungszertifikaten, Fortbildungsbezeichnungen und Lernerfolgskontrollen enthalten können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Änderung beider Gesetze wirkt sich nicht auf den Landeshaushalt aus. Kosten, die bei den zuständigen Behörden entstehen, werden durch kosten-deckende Gebühren refinanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand könnte durch die Zusammenarbeit der Kammern mit der Nationalen Kontaktstelle entstehen.

Der Mehraufwand durch zusätzliche Verfahren bei der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten müsste bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine direkten Auswirkungen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 10. September 2013 erfolgt.

F. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Heilberufekammergesetzes
und
des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen¹**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 65 und 67 bis 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 erhält folgende Bezeichnung:
„Fortbildung und Qualitätssicherung“.
 - b) Nach § 37 werden nachfolgende §§ 37 a und b eingefügt:
„§ 37 a Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben
§ 37 b Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten“.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Worte „und der Qualitätssicherung im Gesundheits- oder Veterinärwesen“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Fortbildung und Qualitätssicherung“.
 - b) Nachfolgender Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Die Kammern fördern und betreiben die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen. Hierzu treffen sie geeig-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45)

nete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung, insbesondere können sie Fortbildungsveranstaltungen anbieten, zertifizieren und ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält nachfolgende Fassung:
„(3) Die Kammern können nähere Bestimmungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung durch Satzungen treffen. Diese Satzungen sollen insbesondere Regelungen enthalten über
1. die Ziele und die inhaltlichen Anforderungen,
 2. das Verfahren zur Erlangung eines Zertifikats und
 3. die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten.

Darüber hinaus können die Satzungen Regelungen über die Verwendung von Zertifikaten enthalten.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ein Komma und das Wort „Fortbildungszertifikate“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „2005/36/EG“ die Worte „sowie des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) Nr. 24/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45)“ eingefügt.
6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, wie hoch der Anteil wahlberechtigter Berufsangehöriger in den Gruppen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) ist; weiterhin stellt sie oder er den Frauenanteil in den beiden Gruppen fest.“
7. In § 21 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Satzung zur Qualitätssicherung“ durch die Worte „die Satzungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung (§ 5)“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ durch die Worte „Richtlinien 2005/36/EG und 2011/24/EU“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „gleichwertige“ durch das Wort „abgeschlossene“ und das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „fortgesetzt“ ersetzt.
- b) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

10. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und b eingefügt:

**„§ 37 a
Anerkennung von Weiterbildungen
aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschafts-
raumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union
einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben**

(1) Kammermitglieder, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (fachlichen Ausbildungsnachweis) besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union (Mitgliedstaat), dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), gegenseitig automatisch anzuerkennen ist oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 34.

(2) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 3 zu der in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer deutlich unter der durch die Kammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten erfasst, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil dieses Berufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die deutsche Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder in einem anderen als den in § 37 a Abs. 1 genannten Staaten (Drittstaat) erworben wurden.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 vor, haben Kammermitglieder unter Beachtung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen. Mitglieder der Psychotherapeutenkammer können wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren. Der Inhalt dieser Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

(5) Kammermitglieder führen nach erfolgter Anerkennung diejenige Bezeichnung nach § 32 in deutscher Sprache, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Schleswig-Holstein erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 2, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(6) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die

1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder im Rahmen einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nach Absatz 3 Satz 2 nicht bescheinigt wird.

(8) Kammermitgliedern gleichgestellt sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausland, die bei der jeweiligen Kammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen geltend machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers vorweisen kann.

(9) Das Nähere über die Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen regeln die Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

§ 37 b **Anerkennung von Weiterbildungen** **aus Drittstaaten**

(1) Kammermitglieder, die einen fachlichen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 34, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 37 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 37a Abs. 2 und 3 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede nach § 37 a Abs. 3 vor, müssen die Kammermitglieder nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37 a Abs. 7 Nr. 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen.

(4) § 37 a Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.“

11. § 39 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. unbeschadet der §§ 37 a und b die gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren,“

12. Nach § 41 Abs. 2 wird nachfolgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein vom ... (GVOBl. Schl.-H. S.) findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

13. In § 53 a Abs. 1 wird das Wort „Teilgebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

14. In § 65 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Regelungen der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 66 und 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) bleibt unberührt.“
2. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ durch die Worte „Landesamtes für soziale Dienste“ ersetzt. Die Fußnote wird gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ durch die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit“ durch die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Landesamt für soziale Dienste erkennt auf Antrag fachbezogene Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige fachliche Weiterbildungsnachweise (Ausbildungsnachweise für eine Spezialisierung) an, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), ausgestellt wurden, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller im Besitz einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind und die erworbene Weiterbildung einer Weiterbildung gleichwertig ist, die auf einer Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes beruht.“

- c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörige“ durch die Worte „Antragstellerinnen und Antragsteller“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Gleiches gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die durch einen Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einen Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.“
- d) Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Das Landesamt für soziale Dienste erkennt auf Antrag in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweise für eine Spezialisierung an, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 besitzen und eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die einer Weiterbildung gleichwertig ist, die auf einer Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes beruht. Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Halbsatz 2 vor, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Weiterbildungsprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können. Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.
- (5) Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne der Absätze 2 bis 4, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erteilt worden ist, haben die Bezeichnung zu führen, die die jeweilige Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestimmt.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:
- „(6) Das Landesamt für soziale Dienste bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller, sofern Unterlagen fehlen. Über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In Fällen der Absätze 3 und 4 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat.

(7) Das Landesamt für soziale Dienste übermittelt der zuständigen Behörde eines in Absatz 2 oder 4 genannten Staates auf Ersuchen die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind. Sofern die Mindestvoraussetzungen an die Weiterbildung erfüllt sind, erteilt das Landesamt für soziale Dienste eine entsprechende Bestätigung. Wenn berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, holt das Landesamt für soziale Dienste Auskünfte nach Satz 1 ein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig

Ministerpräsident

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales,
Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Begründung

A) Allgemeiner Teil:

Bislang war es aufgrund der Regelungen im Heilberufekammergesetz und im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen nur Staatsangehörigen aus EU-, EWR- oder Vertragsstaaten möglich, ihren fachlichen Ausbildungsnachweis in Schleswig-Holstein anerkennen zu lassen. Zukünftig steht dieser Weg auch Fachkräften aus Drittstaaten offen, die über vergleichbare Qualifikationen verfügen. Plant die Antragstellerin oder der Antragsteller den Zuzug nach Schleswig-Holstein, so kann eine Anerkennung der fachlichen Qualifikation bereits vor dem Zuzug erfolgen. Das Änderungsgesetz greift hier die Zielsetzung des Anerkennungsgesetzes Schleswig-Holstein auf und formuliert in Anlehnung an die Systematik der Anerkennung der Grundqualifikation eigene Regelungen.

Das Heilberufekammergesetz ermöglicht den Kammern zukünftig die Zusammenarbeit mit der Nationalen Kontaktstelle nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU. Nähere Bestimmungen zu Informationspflichten der Kammermitglieder gegenüber Patientinnen und Patienten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie treffen die Kammern in ihren Berufsordnungen.

Der Entwurf des Heilberufekammergesetzes sieht zusätzlich vor, dass Kammern Satzungen zur Fortbildung erlassen können, welche Regelungen zu Fortbildungszertifikaten, Fortbildungsbezeichnungen und Lernerfolgskontrollen enthalten können.

B) Einzelbegründung:

Artikel 1:

Zu Nr. 1:

a) Folgeänderung zu Nr. 3.

b) Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zu Nr. 3.

Begriffliche Ergänzung der auch schon in der Vergangenheit von den Kammern wahrgenommenen Aufgabe der Qualitätssicherung im Gesundheits- oder Veterinärwesen.

Zu Nr. 3:

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt kommt in seinem Urteil vom 19. Juli 2012 zu dem Ergebnis, dass es für den Erlass von Fortbildungsregelungen durch Kammern einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Fortbildungsregelungen der Kammern, die mit einer unmittelbaren Außenwirkung für die Kammermitglieder verbunden sind, müssen nach den Ausführungen des Gerichtes in Form einer Satzung von der Kammerversammlung beschlossen werden. Die Satzung selbst muss sich wiederum auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage stützen können. Eine landesrechtliche Regelung zum Erlass einer Fortbildungssatzung enthält das Heilberufekammergesetz derzeit nicht. Durch die Erweiterung des § 5 soll diese geschaffen werden.

- a) Erweiterung der Überschrift um den Bereich „Fortbildung“.
- b) Allgemeine Definition der beruflichen Fortbildung als Kammeraufgabe.
- c) Folgeänderung zu b).
- d) Mindestinhalte der Satzungen für die Bereich Fortbildung und Qualitätssicherung. Die Fortbildungssatzung kann hierüber hinaus Regelungen, z.B. über die Verwendung von Fortbildungszertifikaten enthalten.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5:

Regelung zur möglichen Zusammenarbeit der Kammern mit der Nationalen Kontaktstelle der Richtlinie 2011/24/EU. Die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) dem Spitzenverband der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) übertragen. Die bereits in der Regelung enthaltene Datenübermittlungspflicht besteht gegenüber den nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zuständigen Behörden.

Zu Nr. 6:

Das in § 14 Abs. 1 normierte Verhältniswahlrecht gilt grundsätzlich für die Wahl in allen Heilberufekammern. Das Verhältniswahlrecht gewährleistet, dass sich die Sitzverteilung in den Kammerversammlungen an den Stimmanteilen der Gruppierungen in der Wählerschaft orientiert. Die Änderung wurde auf Wunsch der Psychotherapeutenkammer vorgenommen.

Zu Nr. 7:

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 8:

a) Artikel 4 Abs. 2 b) der Richtlinie 2011/24/EU sieht Informationspflichten für Angehörige der Heilberufe vor. Diese stellen auf Anforderung einschlägige Informationen bereit, die Patientinnen und Patienten helfen, eine sachkundige Behandlungsentcheidung zu treffen. Die Berufsordnungen der Kammern enthalten bereits Informationspflichten gegenüber Patientinnen und Patienten. Diese Regelungen müssen ggf. angepasst werden.

b) Korrektur.

Zu Nr. 9:

a) Die Regelung des Satzes 2 bezieht sich auf nicht abgeschlossene Weiterbildungen. Die Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 6 Satz 1 oder der neu eingefügten §§ 37 a und b.

b) Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 10:

Die Regelungen des § 37 Abs. 7 und 8 werden modifiziert in den § 37 a übernommen. § 37 a regelt die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, die von EU-Staaten, EWR-Staaten oder Vertragsstaaten ausgestellt wurden (Richtlinie 2005/36/EG). Unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kammermitglieds wird zukünftig nur nach der Herkunft des Weiterbildungsnachweises unterschieden. Dieses soll das Anerkennungsverfahren erleichtern.

§ 37 a Abs. 1 regelt die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anzuerkennen sind.

Absatz 2 normiert die Anerkennung von gleichwertigen Nachweisen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 zwar nicht erfüllen, aber keine wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 aufweisen.

Absatz 3 Satz 1 definiert die wesentlichen Unterschiede. Satz 2 regelt, wie wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausgeglichen werden können.

Entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften zur jeweiligen Grundqualifikation ist in Absatz 4 grundsätzlich als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung vorgesehen. Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer können wesentliche Unterschiede in Anlehnung an § 2 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes alternativ durch den Besuch eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges ausgleichen.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des gestrichenen § 37 Abs. 7 Satz 2.

Absatz 6 enthält Verfahrensregelungen entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG.

Abgeschlossene Weiterbildungen aus Drittstaaten, die bereits von einem EU-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt wurden, werden in entsprechender Anwendung des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt (Absatz 7), sofern das Kammermitglied eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem jeweiligen (Teil-)Gebiet oder in der Zusatzbezeichnung im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates nachweisen kann. Zum anderen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend in den Fällen, in denen die automatische Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfolgen kann, weil die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

Nach Absatz 8 soll hinzuziehenden Kammermitgliedern die Antragstellung bereits im Ausland ermöglicht werden. Diese müssen jedoch ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung ihres Weiterbildungsnachweises gegenüber der Kammer geltend machen. Dieses ist insbesondere gegeben, wenn eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers nachgewiesen werden kann. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Kammer im Einzelfall.

Nach § 37 b haben zukünftig auch Kammermitglieder, die einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat vorlegen, einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer Qualifikation, sofern der fachliche Ausbildungsnachweis gleichwertig ist (Absatz 1). Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt in Anlehnung an § 37 a. Aus Gründen des

Patientenschutzes ist nach Absatz 2 bei der Feststellung von Unterschieden eine Prüfung erforderlich, die sich auf den gesamten Inhalt der Fachprüfung bezieht. Auch dieses entspricht den bundesrechtlichen Vorschriften zur jeweiligen Grundqualifikation. Sofern die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen nicht vorgelegt werden können, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, ist auch hier die fachliche Qualifikation in einer Prüfung nachzuweisen, die sich auf den gesamten Inhalt der Fachprüfung bezieht.

Absatz 3 enthält Verfahrensregelungen, die sich an den Verfahrensregelungen zur Anerkennung der Grundqualifikation orientieren.

Zu Nr. 11:

Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 12:

§ 41 Abs. 3 stellt klar, dass das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet. Die Anerkennungsregelungen des Heilberufekammergesetzes für Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten orientieren sich an den Anerkennungsregelungen der Grundqualifikation.

Zu Nr. 13:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die beabsichtigten Weiterbildungsregelungen zur Zusatzbezeichnung Neuropsychologie.

Zu Nr. 14:

Die Regelung wurde auf Wunsch der Heilberufekammern aufgenommen. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Instrumente für ein effektives Ermittlungsverfahren.

Artikel 2:

Zu Nr. 1:

Aktualisierung.

Zu Nr. 2:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Teilzeitbeschäftigung gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Gerade vor dem Hintergrund des Mangels qualifizierter Fachkräfte sollte der Zugang zur Weiterbildung nicht erschwert werden.

Zu Nr. 3:

Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 4:

Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 5:

a) Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

b) bis e) Die Absätze 2 und 3 regeln die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG. In Vergleich zu der bisher geltenden Regelung wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zukünftig nur nach der Herkunft des Weiterbildungsnachweises unterschieden. Dieses soll das Anerkennungsverfahren erleichtern.

Nach Absatz 4 haben zukünftig auch Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat vorlegen, einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer Qualifikation, sofern der fachliche Ausbildungsnachweis gleichwertig ist (Satz 1). Aus Gründen des Patientenschutzes ist bei der Feststellung von Unterschieden eine Prüfung erforderlich, die sich auf den gesamten Inhalt der Weiterbildungsprüfung bezieht (Satz 3). Sofern die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen nicht vorgelegt werden können, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, ist auch hier die fachliche Qualifikation in einer Prüfung nachzuweisen, die sich auf den gesamten Inhalt der Weiterbildungsprüfung bezieht.

Absatz 6 enthält Verfahrensregelungen, die sich an den Verfahrensregelungen des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG sowie an den Verfahrensregelungen zur Anerkennung der Grundqualifikation orientieren.

Auf die Begründung zu Art. 1, Nr. 10 wird ergänzend verwiesen.

Artikel 3:

Bestimmt das Inkrafttreten.